

99102168002000

Steuervergütung für Leistungsbezüge von gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgenden Körperschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts Festsetzung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/services/99102168002000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102168002000
Leistungsbezeichnung I	Steuervergütung für Leistungsbezüge von gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgenden Körperschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Steuervergütung für Leistungsbezüge erhalten, die im Drittlandsgebiet zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet werden
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung

Modul	Sachverhalt
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Erstatten, Erzieherisch, Karitativ, Verein, Körperschaft, Drittlandsgebiet, Rückerstatten, Eingetragener Verein, Steuervergütung, Steuerausgleich, Kirche, Innergemeinschaftlich, humanitär, Steuererstattung, Rückerstattung, Steuer erstatten, Vergütung, Gemeinnützig, Vergüten, Steuerbegünstigung, Mehrwertsteuer, Ausgleich der Steuer, Öffentliches Recht, Ausfuhr, Umsatzsteuer, Universität, Erstattung, Drittland, Juristische Person, gemeinnützig
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Erbansprüche und -pflichten in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich Steuervorschriften
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200), Finanzierung zur Krisenbewältigung (2060300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.06.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_4a.html https://www.gesetze-im-internet.de/ustdv_1980/_24.html
Teaser	Wenn Sie als berechnigte Organisation einen Gegenstand geliefert bekommen, einführen oder innergemeinschaftlich erwerben und in einem Drittlandsgebiet für humanitäre, karitative oder erzieherische Zwecke verwenden, können Sie eine Steuervergütung erhalten.

Modul

Sachverhalt

Volltext

Als Körperschaft, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, oder als juristische Person des öffentlichen Rechts können Sie eine Steuervergütung beantragen, wenn Sie unter anderem

- einen Gegenstand geliefert bekommen, einführen oder innergemeinschaftlich erwerben,
- diesen in ein Drittlandsgebiet ausführen und
- dieser dort zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet wird.

Zu Körperschaften zählen zum Beispiel Vereine und gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs). Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind beispielsweise Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), öffentlich-rechtliche Anstalten und Religionsgemeinschaften. Bei Drittlandsgebieten handelt es sich um Regionen, die nicht zum Gemeinschaftsgebiet, das heißt dem Inland Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gehören. Zum Drittlandsgebiet zählen beispielsweise Andorra, Gibraltar, San Marino, der Vatikan und seit dem 01.01.2021 das Vereinigte Königreich Großbritannien.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Umsatzsteuer-Vergütung
- Anlage zum Antrag auf Umsatzsteuer-Vergütung
- Belege, zum Beispiel für Ausfuhrnachweis (Frachtbriefe, Posteinlieferungsscheine), sowie Rechnungen

Voraussetzungen

- Wenn Sie die Steuervergütung für eine Körperschaft beantragen möchten, muss diese ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
- Sie müssen alle folgenden Voraussetzungen nachweisen: Sie haben den Gegenstand steuerpflichtig geliefert bekommen, eingeführt oder innergemeinschaftlich erworben. Die Steuer der Lieferung ist in einer Rechnung gesondert ausgewiesen und Sie haben diese zusammen mit dem Kaufpreis bezahlt. Sie haben die Steuer für die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb des Gegenstands bezahlt. Der Gegenstand ist im Drittlandsgebiet

Modul	Sachverhalt
	<p>angekommen. Der Gegenstand wird im Drittlandsgebiet zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet. Bei Körperschaften: Der Gegenstand wurde nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erworben, eingeführt oder ausgeführt. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: Der Gegenstand wurde nicht im Rahmen Ihres Unternehmens erworben, eingeführt oder ausgeführt.</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Antragsfrist: Der Antrag muss bis zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das Drittland gelangte. Die Antragsfrist kann in bestimmten Fällen bundesrechtlich vorgegeben werden.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche_node.html https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/IdNr/USt_Merkblatt_Unterscheidung.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Steuervergütung für Leistungsbezüge von gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgenden Körperschaften sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts Festsetzung • Steuervergütung beantragen, wenn ein Gegenstand an die berechtigten Körperschaften oder juristischen Personen geliefert, von diesen eingeführt oder innergemeinschaftlich erworben wird, in ein Drittlandsgebiet ausgeführt und dort zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken verwendet wird • Steuervergütung beantragen können: Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, zum Beispiel Vereine und gemeinnützige GmbHs juristische Personen des

Modul

Sachverhalt

öffentlichen Rechts, zum Beispiel
Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden),
öffentlich-rechtliche Anstalten und
Religionsgemeinschaften

- erforderliche Unterlagen: Antrag auf
Umsatzsteuer-Vergütung Anlage zum Antrag auf
Umsatzsteuer-Vergütung Belege (zum Beispiel für
Ausfuhrnachweis: Frachtbriefe,
Posteinlieferungsscheine) und Rechnungen
- Antragsfrist: Ablauf des Kalenderjahres, das auf das
Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das
Drittland gelangt
- zuständig: zuständiges Finanzamt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal